

Namensnennung

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift »Gift-Wein: Gibt's jetzt Geld zurück? - Sensationelles Urteil gegen Händler« über ein Urteil, das ein Amtsgericht in einem Verfahren gegen eine Weinhandelsfirma verhängt hat. Die Firma fühlt sich »durch den Dreckgezogen« und unterstellt, der Beitrag in dem Blatt sei durch die gegnerische Anwaltskanzlei »lanciert« worden, »die hiermit unzulässige Anwaltswerbung betreibt«. (1986)

Der Deutsche Presserat wertet den beanstandeten Artikel als ein Beispiel zulässiger Berichterstattung über einen Vorgang von öffentlichem Interesse. Die Nennung des Namens des Unternehmens, das sog. »Frostschutz-Weine« verkauft hat und vom zuständigen Amtsgericht zur Rückerstattung des Kaufpreises verurteilt wurde, ist nach Auffassung des Presserats gerechtfertigt. Eine unzulässige Anwaltswerbung - die im übrigen eher Sache der Kammer und der zuständigen Landesorganisation wäre- kann er nicht feststellen. Der Beitrag nennt außer dem Namen des gegnerischen Anwalts auch den Namen des Anwalts der beklagten Firma, dessen Standpunkt in der Angelegenheit gleichfalls wiedergegeben wird. (B 62/86)

Aktenzeichen:B 62/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet